

## Einkaufsbedingungen weba Werkzeugbau Betriebs GmbH

Stand 03/2005

### **I. Maßgebende Bedingungen**

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten (alle in Lieferbeziehung mit der weba Werkzeugbau Betriebs GmbH und deren Werken stehenden Lieferanten sowie Dienstleister wie z.B. CAD Konstrukteure, Werkzeugfertiger usw.) und Auftraggeber richten sich nach nachstehenden Einkaufsbedingungen und haben für sämtliche Bestellungen vom Auftraggeber Gültigkeit, sofern nicht in einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden.
2. Durch die Annahme der Bestellung treten auch allfällige, in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bezogene allgemeine mit vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Lieferbedingungen für die Ausführung dieser Bestellung außer Kraft. Eines besonderen Widerspruches gegen diese Lieferbedingungen bedarf es nicht.

### **II. Bestellung**

1. Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, können aber auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Für jede Bestellung ist eine ordnungsgemäß Auftragsbestätigung in einfacher Ausfertigung an den Auftraggeber zu senden.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang mit schriftlicher Auftragsbestätigung an, so ist der Auftraggeber hieran nicht mehr gebunden.
3. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin angemessen einvernehmlich zu regeln. Mündliche oder telefonische Änderungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
4. Preise: Wenn eine Preisvorschreibung in der Bestellung nicht enthalten ist, bedürfen die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten zu nennenden Preise der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
5. Preisänderungen: Etwaige Preisänderungen während der Laufzeit des Auftrages sind unzulässig und können nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber wirksam vereinbart werden.
6. Ersatzteile: Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die von ihm gelieferten Aggregate mindestens 10 Jahr nach Auslaufen der Serie beim Auftraggeber zu erzeugen und zu liefern.

### **III. Zahlung**

1. Die Zahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsziel: 14 Tage nach Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto. Wahlweise kann der Auftraggeber auch mit Ziel 60 Tage netto zahlen. Für sämtliche Zahlungsfristen gilt eine Karenzzeit von 5 Tagen.
2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
4. Bei mangelhafter Lieferung bzw. jeden anderen Gegenforderungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
6. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an den Auftraggeber zu senden. Sie muß Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. Lieferabrufes, Zusatzdaten des Bestellers (z.B. Kontierungsangaben, Artikelnummer), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Ware enthalten.  
Bei falsch ausgestellte bzw. unvollständig ausgestellte Rechnungen werden Gutschriften über den gesamten falschen Rechnungsbetrag samt neuer Rechnung angefordert. Zahlungsfrist beginnt erst ab dem Datum der richtig und vollständig ausgefüllten Rechnung zu laufen.
7. Es gilt als vereinbart, dass alle Zahlungen nur mit dem Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen vom Auftraggeber und seiner Konzernunternehmen erfolgen.

### **IV. Mängelanzeige**

1. Der Auftraggeber wird von der sofortigen Untersuchungs- und Rügeverpflichtung entbunden. Er wird Mängel der Lieferung hinsichtlich Qualität und Quantität, sobald er sie festgestellt hat, dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Der Auftraggeber behält sich demgemäß eine spätere Bemängelung der Lieferung vor. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 f. HGB.

### **V. Liefertermine und -fristen/ Versandklausel**

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber.  
Eine Lieferung vor Termin ist maximal fünf Arbeitstage vor Termin zulässig. Frühere Lieferungen gelten ebenfalls als nicht ordnungsgemäß bzw. termingerecht. Jedenfalls beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem, in der Bestellung angegebenen, Anforderungsdatum.
2. Im Falle des Lieferverzuges wird automatisch 0,5 % Pönale pro Verzugsstag (Arbeitstag) vom zu spät gelieferten Positionsrestwert fällig. Diese Regelung ersetzt nicht den im Passus "Lieferverzug" beinhalteten Verzugschaden.
3. Für alle einschlägigen Handelsklauseln gelten die Incoterms in jeweils gültiger Fassung.



4. Verpackung:  
Im Detail wird auf etwaige Sondervereinbarungen verwiesen. Verpackungsvorschriften, die nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ziehen eine Pönale des tatsächlichen Aufwandes nach sich, mindestens jedoch EURO 200,- pro Fall.

## **VI. Lieferverzug**

1. Der Lieferant ist der Auftraggeber zum Ersatz jeglichen Verzugschadens verpflichtet, dies gilt insbesondere für erhöhte Kosten für beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitung erforderlich werden.
2. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten ist der Auftraggeber berechtigt, ohne angemessene Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

## **VII. Höhere Gewalt**

1. Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, gelten als höhere Gewalt und befreien den Lieferanten und den Auftraggeber für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Lieferung bzw. Abnahme. Im Falle des teilweisen Verlustes von Produktionskapazitäten bzw. Liefermöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, dem Auftraggeber zumindest proportional zur verbliebenen Produktionskapazität bzw. Liefermöglichkeit weiterzubeliefern. Der Lieferant ist darüber hinaus auch verpflichtet, alle technisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Falle höherer Gewalt die weitere Belieferung des Auftraggebers sicherzustellen.

## **VIII. Qualität und Dokumentation**

1. Der Auftraggeber behält sich vor, den Lieferanten (ausgenommen reine Handelsbetriebe) bzw. dessen Fertigung jederzeit zu überprüfen, wobei die entsprechenden Möglichkeiten zu gewähren sind. Je nach Liefergegenstand hat der Auftraggeber das Recht auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Die sachlichen Kosten der Überprüfungen gehen im Falle der Feststellung eines Mangels zu Lasten des Lieferanten. Die persönlichen Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die durchgeführten Überprüfungen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung. Sie beinhalten die Zulieferantenliste, Prüfprotokolle sowie allfällige Warenmuster in Evidenz.
2. Etwaige Subkontraktoren in Verbindung mit der Bestellerfüllung sind auf Wunsch des Auftraggebers bekannt zugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, Lieferantenaudits vor Ort durchzuführen.
3. Auf sämtliche auftragsbezogenen Dokumenten des Lieferanten (insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) sind die jeweilige Artikelnummer, Bestellnummer sowie Bestellposition vom Auftraggeber anzuführen. Alle auftragsbezogenen Dokumente des Lieferanten (insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) dürfen ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.  
Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt die Lieferung nicht als ordnungsgemäß bzw. termingerecht. In diesem Falle gelten die Bestimmungen gemäß VI. Punkt 2 / (Pönale) analog.

## **IX. Garantie**

1. Für die gelieferten Teile übernimmt der Lieferant die Garantie für fehlerfreies Material, einwandfreie Verarbeitung und das Vorhandensein ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften.
2. Bemängelte Teile sind vom Lieferanten nach Wahl des Auftraggebers kostenlos zu ersetzen, oder der Gegenwert der defekten Teile ist gutzuschreiben. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Beanstandungen den Gegenwert von einer laufenden Rechnung abzuziehen.
3. Der Austausch oder die Reparatur mangelhafter Teile oder sonstiger Liefergegenstände ist durch den Auftraggeber durchzuführen. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für jeden daraus resultierenden Aufwand (Ein- und Ausbaurkosten, Transportkosten etc.), wobei dem Lieferanten für derartige Arbeiten jeweils die gegenüber Fremdfirmen gültigen Sätze in Rechnung gestellt werden.
4. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie erneut. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf Garantieansprüche.
5. Die Frachtkosten für die beanstandeten Teile und für die Ersatzware sind vom Lieferanten zu tragen.
6. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Reklamation bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
7. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt V (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Werkzeugfertigung festgestellt, kann der Auftraggeber weiterhin die Garantie in Anspruch nehmen.
8. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern dies vom Lieferanten nicht binnen 4 Wochen ab Verständigung durch den Auftraggeber (Mängelanzeige) schriftlich gefordert wird, ist der Auftraggeber zur Verschrottung der mangelhafte Teile berechtigt.
9. Die Garantiefrist beträgt 36 Monate ab Lieferung der Teile. Für Werkzeuge muss jedenfalls zusätzlich eine Mindeststückzahl für die Serienproduktion schriftlich vereinbart werden.
10. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, gelten jedenfalls subsidiär die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

## **X. Schadenersatz und Produkthaftung**

1. Der Lieferant ist, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Der Lieferant haftet insbesondere für alle Mängelfolgeschäden und reine Vermögensschäden.



tools, ready to go.

2. Die Schadenersatzverpflichtung ist gegeben, wenn der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig den von ihm verursachten Schaden zu vertreten hat.
3. Wird der Auftraggeber wegen eines fehlerhaften Produktes des Lieferanten aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach inländischem Recht (z. B. Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant auch ohne das Vorliegen irgendeines Verschuldens von seiner Seite in einen gegen den Auftraggeber gestellten Anspruch ein und hält letzteren vollkommen schad- und klaglos.

## **XI. Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Der Lieferant wird den Auftraggeber und dessen Abnehmer für alle Ansprüche aus der Geltendmachung von Schutzrechten schad- und klaglos halten und jeden daraus erwachsenden Schaden voll vergüten.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt wurden.
4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stelle der Auftraggeber ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsunfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zugeben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
6. Der Lieferant wird auf Anfrage vom Auftraggeber die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
7. Ausschließlichkeit: Handelt es sich bei den vom Auftraggeber bestellten Teilen, Zeichnungen oder sonstigen Liefergegenständen um solche, die vom Auftraggeber entwickelt wurden, so verpflichtet sich der Lieferant, diese ausschließlich an den Auftraggeber zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich gleichfalls, diese Teile Zeichnungen oder sonstigen Liefergegenständen nicht in seinen Katalogen zu erwähnen oder zu zeigen.

## **XII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Auftraggebers**

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso wie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für Lieferungen an dritte verwendet werden.  
Der Lieferant ist verpflichtet, für derartige Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherung gegen jede Form der Beschädigung abzuschließen und dem Auftraggeber über Aufforderung den Abschluss sowie den aufrechten Bestand dieser Versicherung nachzuweisen.

## **XIII. Allgemeine Bestimmungen**

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein und wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden vom Auftraggeber nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung anerkannt.
4. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber ist im Hinblick auf die Zugehörigkeit des Auftraggebers zur WEBA Holding und deren Hauptsitz in Österreich ausschließlich österreichisches Recht sowie zwingendes EU-Recht anzuwenden.
5. Für sämtliche Streitigkeiten aufgrund der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber sowie dem Lieferanten wird die ausschließlich und endgültige Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes gemäß den §§ 577 ff der österreichischen Zivilprozessordnung vereinbart. Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist nach Wahl der weba group entweder der in eventuell Streitigkeiten verwickelter spezifischer Firmensitz oder im Hinblick auf den Hauptsitz der WEBA Holding der Ort Steyr.
6. Der Lieferant erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber innerhalb der weba group.
7. Diese Einkaufsbedingungen Stand 04/2004 ersetzen vollständig alle vorherigen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Alle vorherigen Bedingungen werden hiedurch ersatzlos aufgehoben bzw. noviert.  
Diese Einkaufsbedingungen gelten gleichlautend für alle Firmen der weba group (Dies sind alle Unternehmen, an denen die weba group beteiligt ist, oder die auf sonstige Art und Weise mit der weba group verbunden sind).

Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

.....  
Lieferant

.....  
weba group